

**Satzung**  
**über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,**  
**Verdienstausfall und Auslagenersatz**  
**der Gemeinde Kranenburg**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (NDS.GVBl. 2016, S. 226) hat der Rat der Gemeinde Kranenburg in seiner Sitzung am 09.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

1. Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen der Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als einen Monat nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Als Nichtausübung gilt insbesondere auch das unentschuldigte Fernbleiben von Sitzungen. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Vertreterin oder der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
3. Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

**§ 2**  
**Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder**

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9, sowie sämtliche Aufwendungen für die Bereitstellung und Nutzung eines Internetzuganges für elektronische Einladungen, Protokolle etc.
2. Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden in der nachgewiesenen Höhe, je Stunde höchstens mit 10,00 Euro, ersetzt.

**§ 3**  
**Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden	200,00 Euro monatlich
b) an die 1. Vertreterin/den 1. Vertreter	90,00 Euro monatlich
c) an die 2. Vertreterin/den 2. Vertreter	90,00 Euro monatlich
d) Fraktionsvorsitzende/r	60,00 Euro monatlich

2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

#### **§ 4**

##### **Aufwandsentschädigung für die „Gemeindedirektorin“ oder den „Gemeindedirektor“**

1. Wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister neben dem Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss sowie der repräsentativen Vertretung der Gemeinde auch die übrigen Aufgaben wahrnimmt, erhält sie/er eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 180,00 Euro.
2. Die Verwaltungsvertreterin oder der Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.
3. Wird gemäß § 106 Abs. 1 NKomVG das Amt der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors oder der stellvertretenden Gemeindedirektorin/des stellvertretenden Gemeindedirektors von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister, einer anderen Mitarbeiterin/einem anderen Mitarbeiter der Samtgemeinde oder einem anderen Ratsmitglied wahrgenommen, so erhalten diese die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2.

#### **§ 5**

##### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

#### **§ 6**

##### **Fahrtkosten**

1. Neben den Entschädigungen aus §§ 2 und 3 dieser Satzung erhalten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes keine Erstattungen oder Pauschalen gewährt.
2. Im Übrigen wird für Fahrten im Auftrage der Gemeinde auf Antrag die nach dem Bundesreisekostengesetz zulässige Wegstreckenentschädigung gezahlt.

#### **§ 7**

##### **Verdienstaufschlag**

1. Auf Antrag erhalten eine Entschädigung für Verdienstaufschlag
  - a) ehrenamtlich tätige Personen,
  - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
  - c) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
2. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Brutto-Verdienstaufschlag ersetzt. Dabei soll die Erstattung des Verdienstaufschlages und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge unmittelbar mit dem Arbeitgeber geregelt werden. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur, soweit Verdienstaufschlag nachweislich durch die Ratstätigkeit bzw. die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
3. Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 10,00 Euro je Stunde begrenzt.

4. Die Pauschalstundensätze gemäß § 55 i. V. m. § 44 NKomVG werden auf 10,00 Euro festgesetzt.

### **§ 8 Auslagen**

Von der Gemeinde mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragte Personen erhalten, sofern gesetzlich nicht anders geregelt, als Abgeltung ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro für eine Tätigkeit bis zu 6 Stunden täglich, höchstens 25,00 Euro pro Tag.

### **§ 9 Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag Reisekostenvergütung nach Stufe B des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz usw. vom 12.04.2012 außer Kraft.

Kranenburg, den 09. März 2017

Gemeinde Kranenburg

gez. Margitta Bertram  
Bürgermeisterin

L.S.

gez. Ute Kück  
Gemeindedirektorin